

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition

A. Problem und Ziel

Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens über Streumunition durch 94 Staaten wurde am 3. Dezember 2008 ein Durchbruch im Kampf gegen die Gefährdungen, die von Streumunition während und nach einem Einsatz in Konflikten für die Zivilbevölkerung ausgehen können, erzielt: Das Übereinkommen über Streumunition sieht ein umfassendes Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, des Zurückbehalts und der Weitergabe von Streumunition vor. Ferner enthält es Bestimmungen zur Vernichtung von Lagerbeständen mit Ausnahme einer beschränkten Anzahl für die Entwicklung von und die Ausbildung in Verfahren zur Suche, Räumung und Vernichtung von Streumunition und explosiven Submunitionen oder für die Entwicklung von Maßnahmen gegen Streumunition.

Wie schon beim Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen aus dem Jahre 1997 ist dem VN-Generalsekretär auch hier eine über die Pflichten eines Depositars des Übereinkommens hinausgehende aktive Rolle bei der Umsetzung des Übereinkommens zugeacht.

Das Übereinkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung der 30. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Unter den Zeichnerstaaten sind alle von Streumunitionsproblemen betroffenen Regionen der Welt vertreten. Die wichtigsten Produzenten, Exporteure und Anwender von Streumunition stehen dem Übereinkommen bislang noch fern. Die Bundesregierung wird sich aber dafür einsetzen, dass diese Staaten künftig dem Übereinkommen beitreten. Sie wird des Weiteren darauf hinwirken, dass die Ziele des Übereinkommens auch in anderer Weise gefördert werden.

B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens über Streumunition.

Eine Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist die Mitwirkung der gesetzgeberischen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zur innerstaatlichen Umsetzung des Übereinkommens ist in Ergänzung bereits bestehender Regelungen, insbesondere der im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens zum Verbot von Antipersonenminen vorgenommenen Änderungen im Kriegswaffenkontrollgesetz, ein Zusatzartikel im Vertragsgesetz vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Dem Bundesministerium der Verteidigung entstehen durch das Gesetz für die Vernichtung von Streumunition Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 40 Millionen Euro. Diese Kosten werden in den regulären Haushalt des Bundesministeriums der Verteidigung eingestellt. Die Kosten der im Übereinkommen vorgesehenen Treffen der Vertragsstaaten werden gemäß Artikel 14 des Übereinkommens anteilmäßig entsprechend dem angepassten Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen umgelegt. Sie werden aus heutiger Sicht – gemessen an den Erfahrungen des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen aus dem Jahre 1997 – für Deutschland in etwa auf 50 000 Euro pro Jahr geschätzt. Dafür ist Vorsorge im Haushaltsplan des Auswärtigen Amtes getroffen.

Länder und Gemeinden werden durch die Ratifizierung des Übereinkommens unmittelbar nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet. Das Entstehen von Kosten für soziale Sicherungssysteme ist nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für den Bereich der Verwaltung werden sechs Informationspflichten (Artikel 3 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 8, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2) eingeführt. Betroffen hiervon sind das Auswärtige Amt, das Bundesministerium der Verteidigung und gegebenenfalls auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Die Höhe der erwarteten Mehrkosten lässt sich aus heutiger Sicht nicht beziffern. Sie wird jedoch erfahrungsgemäß im Rahmen üblicher Verwaltungskosten in derartigen Fällen liegen.

Für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 12. März 2009

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über
Streumunition

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 856. Sitzung am 6. März 2009 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf
Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 30. Mai 2008
über Streumunition

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem von der internationalen diplomatischen Konferenz in Dublin am 30. Mai 2008 angenommenen und von der Bundesrepublik Deutschland auf der internationalen Zeichnungskonferenz in Oslo am 3. Dezember 2008 unterzeichneten Übereinkommen über Streumunition wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt
Besondere Vorschriften
für biologische und chemische Waffen
sowie für Antipersonenminen und Streumunition
18 Verbot von biologischen und chemischen Waffen
18a Verbot von Antipersonenminen und Streumunition“.
 - b) In der Angabe zum Fünften Abschnitt werden nach den Wörtern „Strafvorschriften gegen Antipersonenminen“ die Wörter „und Streumunition“ eingefügt.
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Antipersonenminen“ werden die Wörter „und Streumunition“ eingefügt.
3. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt
Besondere Vorschriften
für biologische und chemische Waffen
sowie für Antipersonenminen und Streumunition“.
4. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18a
Verbot von Antipersonenminen und Streumunition“.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Antipersonenminen“ die Wörter „oder Streumunition“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird nach der Angabe „3. Dezember 1997.“ folgender Satz angefügt: „Für Streumunition gilt die Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 2 des Übereinkommens über Streumunition vom 3. Dezember 2008.“

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „des in Absatz 2 genannten Übereinkommens“ durch die Wörter „der in Absatz 2 genannten Übereinkommen“ ersetzt.
5. § 20a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 20a
Strafvorschriften gegen
Antipersonenminen und Streumunition“.
- b) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Antipersonenminen“ die Wörter „oder Streumunition“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Antipersonenminen“ die Wörter „oder Streumunition“ eingefügt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

A. Allgemeines

Das Übereinkommen über Streumunition wurde am 3. Dezember 2008 in Oslo von 94 Staaten unterzeichnet. Unter den Zeichnerstaaten sind alle vom Streumunitionsproblem betroffenen Regionen der Welt vertreten. Gleichzeitig haben vier Staaten bereits ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt.

Nicht nur Einsatz, sondern auch Entwicklung, Herstellung, Lagerung sowie Import und Export von Streumunition aller Typen werden in dem neuen Übereinkommen („Oslo-Übereinkommen“) untersagt. Das Verbot umfasst sämtliche bislang zum Einsatz gekommenen Streumunitionstypen.

Ausnahmen und Übergangsregeln sind nicht vorgesehen. Die Hilfe für die Opfer früherer Einsätze und die Unterstützung betroffener Staaten werden verstärkt. Die Bundesregierung beabsichtigt, stark betroffenen Ländern wie Libanon, Laos und Vietnam im Jahr 2009 rund zwei Millionen Euro speziell für Opferhilfe und Beseitigung von Streumunition zur Verfügung zu stellen.

Das Übereinkommen bestimmt in Artikel 3, dass die vorhandenen Bestände von Streumunition so bald wie möglich, spätestens jedoch acht Jahre, nachdem dieses Übereinkommen für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist, zu vernichten sind. Glaubt ein Vertragsstaat, nicht in der Lage zu sein, binnen acht Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat sämtliche in seinem Artikel 3 Absatz 1 bezeichnete Streumunition zu vernichten oder ihre Vernichtung sicherzustellen, so kann er das Treffen der Vertragsstaaten oder eine Überprüfungskonferenz um eine Verlängerung der Frist um bis zu vier Jahre ersuchen. Ein Vertragsstaat kann unter außergewöhnlichen Umständen um zusätzliche Fristverlängerung um bis zu vier Jahre ersuchen. Die Art der außergewöhnlichen Umstände ist im Übereinkommen nicht spezifiziert.

Das Übereinkommen untersagt in seinem Artikel 1 den Einsatz, die Herstellung, den Erwerb, die Lagerung, das Zurückbehalten, die unmittelbare oder mittelbare Weitergabe von Streumunition sowie jegliche unterstützende Handlung hierzu. Artikel 2 dieses Gesetzes enthält die verbots- und strafrechtlichen Vorschriften zur innerstaatlichen Umsetzung des umfassenden Verbots in Artikel 1 des Übereinkommens. Nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) unterliegt jeglicher Umgang mit Kriegswaffen und somit auch mit Streumunition im Inland bereits einem Genehmigungsvorbehalt. Eine Umsetzung des Übereinkommens könnte insoweit auf dem Erlass- bzw. Weisungswege erfolgen. Mit der Aufnahme eines neuen strafbewehrten Verbotstatbestandes in das KrWaffKontrG soll – ebenso wie für Antipersonenminen – nunmehr für alle nach dem Übereinkommen im In- und Ausland untersagten Tätigkeiten eine einheitliche und transparente Umsetzung erfolgen, die zugleich die gewünschte Abschreckungswirkung gewährleistet.

Da das Übereinkommen über Streumunition dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung in weiten Teilen gleicht, bot sich die Umsetzung im Rahmen der bestehenden Verbots- und Strafnormen zu Antipersonenminen an.

B. Besonderes

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

1. Zu den Nummern 1 bis 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die durch die Einfügung der Streumunition in die Verbots- und Strafvorschriften zu Antipersonenminen veranlasst sind.

2. Zu Nummer 4

Die Vorschrift erweitert das bestehende Verbot von Antipersonenminen um das Verbot von Streumunition und normiert entsprechend Artikel 1 des Übereinkommens über Streumunition ein Verbot jeglichen Umgangs mit Streumunition, soweit er nicht nach Absatz 3 dieses Übereinkommens gemäß dessen Bestimmungen zulässig ist.

In Absatz 2 wird auf die Legaldefinition der Streumunition durch das Übereinkommen verwiesen. Ausbringungsmittel von Streumunition, wie insbesondere Artilleriewaffen, Lenkflugkörper oder Kampfflugzeuge, sind von den Bestimmungen des Übereinkommens nicht berührt.

Absatz 3 definiert unter Verweis auf die jeweiligen Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und des Übereinkommens über Streumunition (die Übereinkommen) die Handlungen, die nach diesen Übereinkommen zulässig sind. Insbesondere die Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 3 des Übereinkommens über Streumunition erlauben eine weitere militärische Zusammenarbeit mit Nichtvertragsparteien, die ihrerseits möglicherweise Handlungen vornehmen, die der Vertragspartei verboten sind.

3. Zu Nummer 5

Unter Beibehaltung der Systematik des KrWaffKontrG werden die Strafvorschriften des § 20a KrWaffKontrG zur Ahndung von Verstößen gegen die Verbotsnorm für Streumunition erweitert. Da das Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen und das Übereinkommen über Streumunition in den wesentlichen Bestimmungen weitestgehend übereinstimmen, ist eine entsprechende Ahndung von Verstößen gegen die Verbotsbestimmungen von Streumunition wie bei der Ahndung von Verstößen gegen das Verbot von Antipersonenminen geboten. Die Erweiterung der Strafvorschriften für Verstöße gegen das Verbot von Streumunition unterscheidet daher auch zwischen Haupttat, Teilnahmehandlungen, Verbotsverletzungen in besonders schweren und minder schweren Fällen sowie in der Form der Fahrlässigkeit.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.